

**Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Änderung der Richtlinie Energetische Sanierung und der Richtlinie
Mehrgenerationenwohnen zur Förderung des Einbruchschutzes von
Wohngebäuden
(Änderungsrichtlinie Einbruchschutz)**

Vom 27. August 2014

I.

Die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung der energetischen Sanierung von Wohnraum (RL **Energetische Sanierung**) vom 19. Januar 2012 (SächsABI S. 153), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2013 (SächsABI. SDr. S. S 808), wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer I Nr. 3 werden das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt und nach dem Wort „Fassung“ folgende Wörter eingefügt:
„sowie die Verbesserung des Einbruchschutzes dieser Wohngebäude“.
2. In Ziffer II Nr. 1 Satz 1 werden das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt und nach dem Wort „Bewertung“ folgende Wörter angefügt:
„und der Einbruchschutz dieser Wohngebäude“.
3. In Ziffer II Nr. 1 Satz 3 wird folgende Nummer angefügt:
„1.4 zur Verbesserung des Einbruchschutzes in Verbindung mit mindestens einer Maßnahme gemäß Nummern 1.1 bis 1.3
 - a) Gebäudeabschlusstüren: Erneuerung durch einbruchhemmende Türen nach DIN EN 1627 – 1630, Ausgabe 2011, in der Widerstandsklasse RC 2,
 - b) Wohnungsabschlusstüren: Erneuerung durch mehrfachverriegelte einbruchhemmende Brandschutztüren nach DIN EN 1627 – 1630, Ausgabe 2011, in der Widerstandsklasse RC2/T30,
 - c) Kellergeschosszugangstüren: Erneuerung durch einbruchhemmende Brandschutztüren nach DIN EN 1627 – 1630, Ausgabe 2011, in der Widerstandsklasse RC 2/T30,
 - d) Fluchttüren: Erneuerung durch einbruchhemmende Türen nach DIN EN 1627 – 1630, Ausgabe 2011, in der Widerstandsklasse RC 2 mit Mehrfachverriegelung und selbstverriegelnden Antipanikschlössern,
 - e) Kellerfenster: Erneuerung durch einbruchhemmende Fenster nach DIN EN 1627 – 1630, Ausgabe 2011, in der Widerstandsklasse RC 2 mit Pilzkopfzapfenverriegelung und abschließbaren Fenstergriffen,
 - f) Fenster und Fenstertüren im Erdgeschoss: Erneuerung durch einbruchhemmende Fenster nach DIN EN 1627 – 1630, Ausgabe 2011, in der Widerstandsklasse RC 2 mit Pilzkopfzapfenverriegelung und abschließbaren Fenstergriffen.“
4. In Ziffer V Nr. 1 Buchst. d wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Werden auch Maßnahmen gemäß Ziffer II Nr. 1.4 durchgeführt, beträgt diese Höchstgrenze 58 000 EUR.“
Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

II.

Die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung von Wohnraumanpassungen für generationenübergreifendes Wohnen (RL **Mehrgenerationenwohnen**) vom 28. Juni 2013 (SächsABI S. 694), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2013 (SächsABI. SDr. S. S 808), wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer I Nr. 3 Satz 1 werden das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt und nach dem Wort „Veränderungen“ folgende Wörter eingefügt:
„und die Verbesserung des Einbruchschutzes dieser Wohngebäude“.
2. In Ziffer II Nr. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „barrierereduzierenden“ folgende Wörter eingefügt:
„sowie des einbruchhemmenden“.
3. In Ziffer II Nr. 1 Satz 3 wird in Buchstabe k der Satzpunkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe l angefügt:
„l) aa) Gebäudeabschlusstüren: Erneuerung durch einbruchhemmende Türen nach DIN EN 1627

- 1630, Ausgabe 2011, in der Widerstandsklasse RC 2,
- bb) Wohnungsabschlusstüren: Erneuerung durch mehrfachverriegelte einbruchhemmende Brandschutztüren nach DIN EN 1627 – 1630, Ausgabe 2011, in der Widerstandsklasse RC2/T30,
 - cc) Kellergeschoszugangstüren: Erneuerung durch einbruchhemmende Brandschutztüren nach DIN EN 1627 – 1630, Ausgabe 2011, in der Widerstandsklasse RC 2/T30,
 - dd) Fluchttüren: Erneuerung durch einbruchhemmende Türen nach DIN EN 1627 – 1630, Ausgabe 2011, in der Widerstandsklasse RC 2 mit Mehrfachverriegelung und selbstverriegelnden Antipanikschlössern,
 - ee) Kellerfenster: Erneuerung durch einbruchhemmende Fenster nach DIN EN 1627 – 1630, Ausgabe 2011, in der Widerstandsklasse RC 2 mit Pilzkopfpfaffenverriegelung und abschließbaren Fenstergriffen,
 - ff) Fenster und Fenstertüren im Erdgeschoss: Erneuerung durch einbruchhemmende Fenster nach DIN EN 1627 – 1630, Ausgabe 2011, in der Widerstandsklasse RC 2 mit Pilzkopfpfaffenverriegelung und abschließbaren Fenstergriffen.“
4. In Ziffer II Nr. 1 Satz 4 wird das Wort „genannten“ gestrichen.
 5. In Ziffer II Nr. 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Einzelmaßnahmen“ folgende Wörter eingefügt:
„gemäß den Buchstaben a bis k“.
 6. In Ziffer II Nr. 2 wird folgender Absatz angefügt:
„Im Rahmen der Förderung von Maßnahmen des barrierefreien Bauens sind auch Maßnahmen gemäß Nummer 1 Buchst. I förderfähig.“
 7. In Ziffer V Nr. 1 Buchst. c wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Werden auch Maßnahmen gemäß Ziffer II Nr. 1 Buchst. I durchgeführt, beträgt diese Höchstgrenze 58 000 EUR.“
Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 8. In Ziffer V Nr. 2 wird nach Buchstabe e folgender Buchstabe angefügt:
„f) Sind auch Maßnahmen gemäß Ziffer II Nr. 1 Buchst. I Gegenstand der Förderung, erhöht sich die Zuwendungshöhe für Wohnungen sowie Geschosse um je 8 000 EUR.“

III.

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 27. August 2014

Der Staatsminister des Innern
Markus Ulbig